



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze im Gemeindeteil Berg (Spielplatzsatzung)

Vom 8. Juni 2017

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. unterhält im Gemeindeteil Berg Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen.

(2) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind folgende Flächen und Einrichtungen im Gemeindeteil Berg für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind:

1. Kinderspielplatz an der Heinrichsburgstraße/Neumarkter Straße in Berg (Fl.Nr. 1273/14, Gemarkung Berg)
2. Kinderspielplatz an der Ackerstraße/Kohlgartenstraße in Berg (Fl.Nrn. 1467/2 und 1439, Gemarkung Berg)
3. Kinderspielplatz an der Lehrer-Igl-Straße in Berg (Fl.Nr. 1700, Gemarkung Berg)
4. Kinderspielplatz am Heinrich-Böll-Ring in Berg (Fl.Nr. 906, Gemarkung Berg)
5. Generationen-Spielplatz im Baugebiet „Am Ludwigskanal“ in Berg (Fl.Nr. 2057, Gemarkung Berg)

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens auf den vorgesehenen Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf den Kinderspielplätzen, Verbote

(1) Die Benutzer der Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos, Motorräder, Quads, Mopeds, Roller, Mofas) sowie das Radfahren. Hiervon ausgenommen ist das Fahren mit Kleinkinderrädern in Begleitung Erwachsener.
2. Papier und andere Abfälle - außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse - wegzuwerfen.
3. Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren. Ausgenommen sind Blindenhunde, welche von Blinden mitgeführt werden.
4. Bänke, Tische, Abfallkörbe, Schilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu beschmutzen oder zweckwidrig zu verwenden.
5. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
6. Sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
7. Der Genuss und das Mitführen von alkoholischen Getränken.

§ 4

Benutzung der Kinderspielplätze

(1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Außerhalb der Benutzungszeiten ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen untersagt.

(2) Die Benutzung

- der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- des in § 1 Abs. 2 Nr. 5 genannten Kinderspielplatzes ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.

(3) Auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Kinderspielplätzen dürfen sich Erwachsene nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen aufhalten. Kinder unter fünf Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer aufsichtsbefugten Person sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Kinderspielplätze verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

§ 7 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund einer dieser Satzung erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder wer auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder auf Kinderspielplätze Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von den Kinderspielplätzen verwiesen werden.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich als Benutzer der Kinderspielplätze andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1);
2. vorsätzlich Kinderspielplätze beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2);

3. als Benutzer der Kinderspielplätze den Verboten des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften über die Benutzung der Kinderspielplätze in § 4 zuwiderhandelt;
5. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt;
6. entgegen § 6 die Kinderspielplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. zu besonderen Benutzungen gebraucht;
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt;
8. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. Juni 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze im Gemeindeteil Berg (Spielplatzsatzung) vom 14. Mai 2012 außer Kraft.

Berg, 8. Juni 2017

Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

**H i m m l e r
Erster Bürgermeister**